

Globale Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Revisionsnummer	Beschreibung der Änderung	Wirksamkeitsdatum	VerfasserIn	Genehmigt von
00	Erstellung des Dokuments	6. April 2016	Geschäftsleitung	Verwaltungsrat
01	Umfassende Aktualisierung	9. Dez. 2020	Geschäftsleitung	Verwaltungsrat
02	Geringfügige Revisionen	8. Dez. 2022	Geschäftsleitung	Verwaltungsrat
03	Umfassende Aktualisierung	9. Mai 2023	Y. Fushman	Verwaltungsrat

1. DEFINITIONEN

1.1 Für diese Richtlinie gilt Folgendes:

- 1.1.1 **„Geltende Gesetze“** bedeutet alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Regelungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, die in den Gerichtsbarkeiten, in denen Northland geschäftstätig ist, existieren oder gelten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, den *Corruption of Foreign Public Officials Act* (CFPOA – Gesetz über die Korruption ausländischer Beamter), den UK *Bribery Act* (Bestechungsgesetz des Vereinigten Königreichs), und den US *Foreign Corrupt Practices Act* (US-Gesetz über die Bekämpfung korrupter Praktiken im Ausland).
- 1.1.2 **„Autorisierte Mahlzeiten“** wird im Abschnitt 6.4 definiert.
- 1.1.3 **„Bestechung“** bedeutet ein Angebot oder Geschenk von Dingen von Wert, in der Absicht, einen unzulässigen Vorteil zu gewinnen oder die Handlungen des Empfängers unangemessen zu beeinflussen.
- 1.1.4 **„Kanada“** umfasst (i) jede Gebietskörperschaft Kanadas; (ii) die Regierung sowie jedes Ministerium oder jede Abteilung Kanadas oder einer Gebietskörperschaft Kanadas; und (iii) jede Stellvertretung Kanadas oder einer Gebietskörperschaft Kanadas.
- 1.1.5 **„CFPOA“** bedeutet den kanadischen *Corruption of Foreign Public Officials Act*.
- 1.1.6 **„Register zur Unterstützung der Gemeinschaft“** bedeutet das vom Compliance-Beauftragten verwaltete zentrale Register von Northland zur Auflistung sämtlicher Zahlungen an Gemeindeorganisationen, die keine registrierten Wohltätigkeitsorganisationen (oder deren Äquivalent) sind, wie in Abschnitt 10.3.2 festgelegt.
- 1.1.7 **„Compliance-Beauftragter“** bedeutet den Northland-Beauftragten, der für die Durchsetzung und Handhabung dieser Richtlinie zuständig ist. Der Compliance-Beauftragte ist der/die LeiterIn der Rechtsabteilung von Northland oder sein/ihr Beauftragter.
- 1.1.8 **„Designierter Dritter“** bedeutet jedweden Dritten, einschließlich und ohne Einschränkung von Beauftragten, Stellvertretern, Beratern, Sachverständigen, strategischen Partnern, Technologieanbietern und Auftragnehmern, für die Northland festlegt, dass sie als Bedingung der Geschäftstätigkeit mit Northland an diese Richtlinie gebunden sind, einschließlich der in Abschnitt 7.1 dieser Richtlinie genannten Dritten.
- 1.1.9 **„Beschleunigungszahlung“** bedeutet eine Zahlung geringfügiger Art, generell an einen Amtsträger, zwecks Beschleunigung oder Gewährleistung einer routinemäßigen oder notwendigen administrativen Abwicklung oder Handlung im Rahmen der gewöhnlichen Verantwortungen des Amtsträgers, einschließlich und ohne Einschränkung der Folgenden: (i) Ausstellung einer Genehmigung, einer Lizenz oder eines sonstigen Dokuments, das eine Person für die Geschäftstätigkeit

qualifiziert, (ii) Bearbeitung offizieller Dokumente wie z. B. Visa und Arbeitserlaubnisse, (iii) Bereitstellung von Dienstleistungen, die normalerweise der Öffentlichkeit geboten werden, z. B. Postdienst, Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgung, und (iv) Bereitstellung von Dienstleistungen, die normalerweise nach Bedarf geboten werden, z. B. Polizeischutz, Laden und Entladen von Fracht, Schutz von verderblichen Waren oder Gütern gegen Verfall oder Planung von Inspektionen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder dem Transport von Gütern.

- 1.1.10 „**Ausländischer Staat**“ bedeutet ein anderes Land als Kanada und umfasst (i) jede Gebietskörperschaft des besagten Landes; (ii) die Regierung sowie jedes Ministerium oder jede Abteilung dieses Landes oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes; und (iii) jede Stellvertretung dieses Landes oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes.
- 1.1.11 „**Geschenk**“ wird im Abschnitt 6.4 definiert.
- 1.1.12 „**Geschenkregister**“ bedeutet das vom Compliance-Beauftragten verwaltete zentrale Register von Northland zur Auflistung sämtlicher autorisierter Mahlzeiten und symbolischer Geschenke (wie im Abschnitt 6.4.1.1 definiert) an einen Amtsträger und jedem Geschenk mit einem Wert über CAD 250 oder einer anderen vom Compliance-Beauftragten festgelegten Grenze an eine beliebige Person.
- 1.1.13 „**Northland**“ bedeutet Northland Power Inc. sowie deren verbundene Unternehmen und Tochtergesellschaften.
- 1.1.14 „**Northland-Vertreter**“ bedeutet Personal und designierte Dritte.
- 1.1.15 „**Personal**“ bedeutet Mitarbeiter, leitende Angestellte und Geschäftsführer von Northland.
- 1.1.16 „**Richtlinie**“ bedeutet diese globale Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption.
- 1.1.17 „**Amtsträger**“ bedeutet (i) eine Person, die ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz in Kanada oder einem ausländischen Staat innehat, wobei auch Kandidaten für öffentliche Ämter sowie sämtliche Mitarbeiter oder Beamten mit eingeschlossen sind; (ii) eine Person, die öffentliche Aufgaben oder Funktionen für Kanada oder einen ausländischen Staat erfüllt, einschließlich einer Person, die von einem Verband, einer Kommission, einer Gesellschaft oder einer anderen Einrichtung oder Behörde beschäftigt wird, der/die zur Erfüllung einer Aufgabe oder Funktion im Namen Kanadas oder des ausländischen Staates gegründet wurde oder eine solche Aufgabe oder Funktion erfüllt; oder (iii) ein Beamter oder Vertreter einer öffentlichen internationalen Organisation, die von zwei oder mehr Staaten oder Regierungen oder von zwei oder mehr solchen öffentlichen internationalen Organisationen gebildet wird. Zum Beispiel kann ein Amtsträger eine der folgenden Positionen innehaben, die jedoch keine vollständige Liste darstellen: (i) ein Mitarbeiter, leitender Angestellter oder Geschäftsführer einer Regierungsbehörde

oder eines in staatlichem Eigentum oder unter staatlicher Kontrolle befindlichen Unternehmens, (ii) ein Mitarbeiter einer öffentlichen internationalen Organisation wie den Vereinten Nationen, der Weltbank oder einer sonstigen Organisation, (iii) jede Person, die im Auftrag einer Regierung handelt, zum Beispiel als offizieller Berater, (iv) ein Kandidat für ein politisches Amt, (v) ein Mitglied eines Königshauses oder (vi) eine Person, die in einer amtlichen Eigenschaft in einer indigenen Gemeinschaft oder einem indigenen Verwaltungsorgan Kanadas oder eines ausländischen Staates handelt.

1.1.18 „**Register über Meetings mit Amtsträgern**“ bedeutet das vom Compliance-Beauftragten verwaltete zentrale Register von Northland zur Auflistung sämtlicher Meetings mit Amtsträgern, die gemäß den Bedingungen dieser Richtlinie darin zu verzeichnen sind.

1.1.19 „**Symbolisches Geschenk**“ wird im Abschnitt 6.4 definiert.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 2.1 Northland geht sowohl in Kanada als auch in mehreren Ländern weltweit Geschäftsaktivitäten nach. Northland verfolgt einen Null-Toleranz-Ansatz in Sachen Bestechung und Korruption. Northland leistet weder illegale Zahlungen noch nimmt sie solche an. Das Unternehmen akzeptiert auch keine illegalen Handlungsweisen oder Praktiken und hält sich an sämtliche geltenden Gesetze. Diese Richtlinie muss von allen Northland-Vertretern (das heißt allen Mitarbeitern und designierten Dritten) eingehalten werden. Northland, ihr Personal und jedwede designierten Dritten müssen jeden vermuteten Verstoß gegen die Richtlinie gemäß Abschnitt 13 umgehend melden. Anti-Korruptionstraining wird in regelmäßigen Abständen für alle Mitarbeiter angeboten.
- 2.2 Northland-Vertreter sind verpflichtet, diese Richtlinie zu lesen, zu verstehen, zu signieren und streng einzuhalten und müssen jeden Verdacht auf Verstöße gegen die Richtlinie umgehend melden. Mutmaßliche Verstöße gegen diese Richtlinie werden untersucht, und Verstöße ziehen angemessene Sanktionen nach sich, bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Kündigung jedwedes Auftrags eines designierten Dritten.
- 2.3 Fragen oder Bedenken bezüglich dieser Richtlinie sind an den Compliance-Beauftragten zu richten. Nichts in dieser Richtlinie ist dazu bestimmt, die Anwendung des *Verhaltens- und Ethikkodex* von Northland einzugrenzen oder zu beschränken.
- 2.4 Es ist unmöglich, die Umstände, die zu Bedenken wegen möglicher unangemessener Zahlungen führen könnten, vollständig zu beschreiben. Eine nicht vollständige Liste von Warnsignalen ist dieser Richtlinie als Anhang B beigelegt.

3. VERPFLICHTUNG IM HINBLICK AUF DIE RICHTLINIE

- 3.1 Northland ist bestrebt, Geschäfte ethisch und mit Integrität und Transparenz und unter Einhaltung geltender Gesetze zu führen. Northland, seine Geschäftsleitung eingeschlossen,

ist bestrebt, eine Unternehmenskultur der Ethik und Compliance zu fördern und aufrechtzuhalten und eine auf Vertrauen aufbauende, integrative interne Kultur der Eigenverantwortung zu schaffen und aufrechtzuhalten, in der keinerlei Art von Bestechung oder Korruption toleriert wird. Diese Richtlinie spiegelt dieses Engagement wider, Mittel und Unterstützung zur Verhütung von Bestechung und Korruption bei den Geschäftsaktivitäten von Northland einzusetzen und den Ruf von Northland zu wahren. Außerdem ist es für Northland von entscheidender Wichtigkeit, auch nur den Anschein ungebührlicher Interaktionen oder unangemessenen Verhaltens im Umgang mit Amtsträgern oder privaten Gegenparteien zu vermeiden.

4. ZWECK DER RICHTLINIE UND GELTENDE GESETZE

- 4.1 Der Zweck der Richtlinie ist es, Northlands uneingeschränkte Einhaltung sowohl inländischer als auch ausländischer Anti-Korruptionsgesetze in sämtlichen Ländern, in denen Northland Geschäftsaktivitäten durchführt, zu wiederholen, indem sie bezüglich dieser Einhaltung Regeln festlegt und Orientierung bietet. Dies umfasst auch die Einhaltung sämtlicher geltenden Gesetze. Die Sanktionen für Verstöße gegen die geltenden Gesetze können sowohl für Northland als auch für die betroffenen Personen schwerwiegend sein und erhebliche Geldstrafen für Unternehmen und Personen sowie Gefängnisstrafen umfassen.
- 4.2 Diese Richtlinie erklärt die Verantwortung von Northland und seinem Personal, sich an die geltenden Gesetze zu halten und dafür zu sorgen, dass jedwede designierten Dritten dasselbe tun. Diese Richtlinie bietet Informationen und Hinweise, wie Bestechung und Korruption erkannt werden können, wie damit umzugehen ist und wie sichergestellt werden kann, dass alle Beteiligten ein klares und einheitliches Verständnis ihrer Verpflichtung bezüglich der Einhaltung und Befolgung der Richtlinie haben.
- 4.3 Die Richtlinie ergänzt den *Verhaltens- und Ethikkodex* von Northland und sollte gemeinsam mit diesem gelesen werden. Falls zwischen den zwei Dokumenten Unterschiede bezüglich der Anforderungen auftreten, sind die jeweils strengsten Anforderungen zu befolgen.
- 4.4 Da die geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen von Land zu Land verschieden sein und extraterritoriale Geltungskraft haben können, wird von Northland und den Northland-Vertretern erwartet, dass sie sich an die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze bezüglich ihres Verhaltens in sämtlichen Ländern, wo Northland geschäftstätig ist, halten, selbst wenn die Richtlinie Verhaltensweisen untersagt, die ansonsten nach den lokalen Gesetzen eines bestimmten Landes erlaubt sind.

5. ANWENDUNG DER RICHTLINIE

- 5.1 Diese Richtlinie gilt für Northland und die Vertreter von Northland (Personal und designierte Dritte eingeschlossen).
- 5.2 Northland und sämtliche Northland-Vertreter sind zur Einhaltung der Richtlinie und zu richtlinienkonformem Verhalten verpflichtet, wenn sie im Auftrag von Northland handeln. Die Geschäfte von Northland sind gemäß der Richtlinie zu führen, die für sämtliche

Interaktionen mit Amtsträgern, Kanada, ausländischen Staaten, nichtstaatlichen gewerblichen Einrichtungen und Personen gilt.

6. DIE RICHTLINIE

6.1 Verbot von Bestechung und unzulässigen Zahlungen

6.1.1 Northland und Northland-Vertreter dürfen weder direkt noch indirekt – auch nicht in der Absicht, irgendeinen geschäftlichen Vorteil zu gewinnen oder zu behalten – irgendeine wie auch immer geartete Form von Bestechungsgeld, Zahlung, Schmiergeld, Belohnung, Darlehen, Vorteil oder Nutzen irgendeiner Partei anbieten, zusagen, vermitteln oder daran teilhaben, um sich einen unzulässigen Vorteil oder ein unzulässiges Zugeständnis zu sichern, zu gewinnen oder zu behalten oder um die Partei zu einem Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht oder einem Missbrauch ihrer Position zu veranlassen; außerdem dürfen weder Northland noch Northland-Vertreter direkt oder indirekt irgendeine wie auch immer geartete Form von Bestechungsgeld, Zahlung, Schmiergeld, Belohnung, Darlehen, Vorteil oder Nutzen von irgendeiner Partei zu ähnlichen Zwecken erhalten.

6.1.2 Dieses Verbot gilt weltweit ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf regionale Bräuche, örtliche Gepflogenheiten oder Wettbewerbsbedingungen.

6.2 Verbot von Beschleunigungszahlungen

6.2.1 Beschleunigungszahlungen sind laut dem CFPOA und anderen geltenden Gesetzen verboten. Northland und Northland-Vertreter dürfen weder direkt noch indirekt irgendwelche Beschleunigungszahlungen leisten oder zusagen.

6.3 Lobbying

6.3.1 In den meisten Ländern gelten Vorschriften darüber, wie professionelle und interne Lobbyisten mit Regierungsvertretern und insbesondere mit gewählten Regierungsbeamten interagieren dürfen. Solche Vorschriften definieren generell die Arten von Aktivitäten, die als „Lobbying“ gelten, und verlangen eventuell unter anderem die Registrierung von Lobbyisten, Zahlung von Gebühren und Offenlegung des Gegenstands der Lobbying-Aktivität.

6.3.2 Beim Umgang mit Amtsträgern sind Northland und sein Personal zu Folgendem verpflichtet:

- a) Einhaltung der Anforderungen jedweder geltenden lokalen Gesetze oder Vorschriften bezüglich Lobbying, einschließlich Registrierungs- und Meldepflichten;
- b) umgehende Meldung folgender Aktivitäten an den Compliance-Beauftragten zwecks Eintragung im Register über Meetings mit Amtsträgern: (i) erster Kontakt

mit einem Amtsträger, Kanada, einem ausländischen Staat oder einer öffentlichen internationalen Organisation zu einem geschäftlichen Zweck; und
(ii) späterer oder fortlaufender Kontakt mit dem/der Genannten.

6.4 Geschenke, einschließlich Mahlzeiten und Unterhaltung für Amtsträger

6.4.1 Generelle Verbote bezüglich Geschenken an Amtsträger

6.4.1.1 Sämtliche Unterhaltung, Geschenke (einschließlich Bargeld oder Barwert, d. h. Geschenkkarten oder Gutscheine), Mahlzeiten, Einladungen zu irgendwelchen von Northland gesponserten Veranstaltungen, Reisekosten oder sonstige Unternehmensgastfreundschaft (zusammen als „**Geschenke**“ bezeichnet) an Amtsträger oder deren Angehörige sind in jedem Fall verboten; hiervon ausgenommen sind symbolische Geschenke von keinem oder geringem Wert („**symbolische Geschenke**“) und den geltenden Gesetzen bezüglich des angemessenen Werts unterworfenen Mahlzeiten (die „**autorisierten Mahlzeiten**“), die den im Abschnitt 6.4.2 und 6.4.3 festgelegten, jeweils geltenden Kriterien entsprechen.

6.4.1.2 Geschenke von Amtsträgern an Northland-Vertreter, Mahlzeiten eingeschlossen, sind auf Grundlage der Gegenseitigkeit zulässig, d. h. vorausgesetzt, sie wären gemäß den Abschnitten 6.4.2 und 6.4.3 zulässig, wenn sie einem Amtsträger von einem Northland-Vertreter angeboten würden.

6.4.2 Ausnahme: Symbolische Geschenke

6.4.2.1 Symbolische Geschenke sollten niemals Amtsträgern oder deren Angehörigen angeboten werden, um einen unangemessenen Einfluss auszuüben oder sich einen unzulässigen Geschäftsvorteil oder -nutzen zu sichern.

6.4.2.2 Symbolische Geschenke müssen nach dem Recht des ausländischen Staates oder der öffentlichen internationalen Organisation, für die der ausländische Amtsträger Aufgaben oder Funktionen erfüllt, gestattet oder erforderlich sein.

6.4.2.3 Ein Geldgeschenk, ungeachtet des Betrags, ist laut Definition kein symbolisches Geschenk.

6.4.2.4 Symbolische Geschenke müssen umgehend dem Compliance-Beauftragten zwecks Eintragung im Geschenkregister gemeldet werden.

6.4.3 Ausnahme: Autorisierte Mahlzeiten

- 6.4.3.1 Autorisierte Mahlzeiten sollten niemals Amtsträgern oder deren Angehörigen angeboten werden, um einen unangemessenen Einfluss auszuüben oder sich einen unzulässigen Geschäftsvorteil oder -nutzen zu sichern.
- 6.4.3.2 Autorisierte Mahlzeiten müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Sie dürfen nicht in der Absicht bereitgestellt werden, einen Amtsträger zu beeinflussen oder für das Gewinnen oder Behalten von Geschäften oder einen Austausch von Gefallen zu belohnen (und dürfen auch nicht möglicherweise so wahrgenommen werden können).
 - b) Sie müssen nach kanadischem Recht oder dem Recht des ausländischen Staates oder der öffentlichen internationalen Organisation, für die ein Amtsträger Aufgaben oder Funktionen erfüllt, gestattet oder erforderlich sein.
 - c) Sie müssen in direktem Zusammenhang stehen mit:
 - i. der Förderung, Präsentation oder Erläuterung der Produkte und Dienstleistungen von Northland; oder
 - ii. der Erfüllung oder Durchführung eines Vertrags zwischen Northland und Kanada oder dem ausländischen Staat, für den ein Amtsträger Aufgaben oder Funktionen erfüllt.
 - d) Ihr Handelswert ist angemessen.
 - e) Sie dürfen nicht regelmäßig oder wiederholt stattfinden (die Häufigkeitseinschränkung).
 - f) Es muss zumindest ein Northland-Vertreter daran teilnehmen.
 - g) Sie müssen der branchenüblichen Praxis entsprechen.
 - h) Sie müssen im Namen von Northland angeboten und bezahlt werden.
 - i) Sie dürfen nicht unangemessen sein, um eine Rufschädigung für Northland zu vermeiden.
 - j) Sie müssen im Voraus vom Compliance-Beauftragten ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.
 - k) Sie müssen umgehend dem Compliance-Beauftragten zwecks Eintragung im Geschenkregister gemeldet werden.

- 6.5 Geschenke, einschließlich Mahlzeiten und Unterhaltung, an Personen, die keine Amtsträger sind
- 6.5.1 Das Geben oder Erhalten von Geschenken von angemessenem Wert gilt als akzeptable Geschäftspraxis, wenn sie einer Person angeboten oder von dieser erhalten werden, die kein Amtsträger ist und wenn es sich dabei um eine Geste des guten Willens ohne die Erwartung handelt, dass der Empfänger seinen Einfluss auf unangemessene Weise, unter anderem zum Vorteil von Northland, geltend machen wird. Northland-Vertreter müssen sich beim Geben oder Annehmen von Geschenken an den *Verhaltens- und Ethikkodex* von Northland und sonstige anwendbaren Richtlinien halten. Nähere Angaben zu Geschenken sind im Anhang A dieser Richtlinie zu finden.
- 6.5.2 Geschenke mit einem Wert über CAD 250 oder einer anderen vom Compliance-Beauftragten festgelegten Grenze müssen umgehend dem Compliance-Beauftragten zwecks Eintragung im Geschenkregister gemeldet werden.
- 6.5.3 Das Geben oder Annehmen von Bargeldzahlungen ist streng verboten, und jede Ausnahme muss den geltenden Gesetzen entsprechen und vom Compliance-Beauftragten genehmigt werden.
- 6.6 Bücher und Geschäftsunterlagen und interne Kontrollen
- 6.6.1 Personen, die sich auf korrupte Geschäftspraktiken einlassen, versuchen oft, ihre Aktivitäten durch das Manipulieren der Buchhaltung und anderen Geschäftsunterlagen zu verbergen. Um dem entgegenzuwirken, enthalten der CFPOA und einige geltende Gesetze Bestimmungen, in denen speziell Delikte wegen Nichtführen zutreffender Geschäftsunterlagen festgelegt sind.
- 6.6.2 Northland und sein Personal sind verpflichtet, interne Kontrollen zu nutzen, unter deren Anwendung Northland Bücher, Geschäftsunterlagen und Konten führt, die hinreichend detailliert, richtig und angemessen den Inhalt der Geschäftsabschlüsse von Northland wiedergeben, und dürfen keine Fakten falsch angeben, keine relevanten Informationen auslassen und keine Geschäftsunterlagen ändern oder deren Erstellung verzögern, um falsche Tatsachen vorzutäuschen oder andere dabei zu unterstützen. Insbesondere gilt Folgendes:
- a) Die Finanzunterlagen, Bücher und Konten von Northland müssen deren Transaktionen und Veräußerung von Vermögenswerten hinreichend detailliert, richtig und angemessen wiedergeben, um ein vollständiges Verständnis und einen Audit-Trail gemäß den Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungs- und Prüfstandards zu vermitteln.
 - b) Es darf zu keinem Zweck ein geheimer oder nicht verbuchter Fonds angelegt oder aufrechterhalten werden, und in den Büchern und Geschäftsunterlagen von Northland dürfen niemals falsche oder irreführende Eintragungen,

Dokumente oder nicht aufgezeichnete Bankkonten, die die wahren Zwecke der zugrundeliegenden Transaktion verschleiern, geführt werden.

- c) Keine Zahlung im Namen von Northland sollte ohne angemessene Begleitunterlagen genehmigt werden oder in der Absicht oder mit dem Verständnis getätigt werden, dass eine solche Zahlung ganz oder teilweise für irgendeinen anderen Zweck als den in den Begleitunterlagen der Zahlung beschriebenen zu verwenden ist.

6.6.3 Northland entwickelt und unterhält ein System interner Rechnungsprüfungen, das hinreichend Gewähr dafür leisten kann, dass Transaktionen (i) gemäß der allgemeinen oder speziellen Autorisierung der Geschäftsleitung durchgeführt werden und (ii) wie erforderlich erfasst werden, um die Erstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards oder sonstigen für solche Abschlüsse geltenden Kriterien zu ermöglichen und die Rechenschaftspflicht bezüglich des Vermögens zu wahren.

6.7 Vorsätzliche Blindheit

6.7.1 Northland-Vertreter dürfen Tatsachen, die Anlass zum Verdacht auf eine unzulässige Zahlung oder einen sonstigen Verstoß gegen diese Richtlinie geben, nicht bewusst ignorieren (oder „ein Auge zudrücken“). Vorsätzliche Blindheit im Zusammenhang mit Bestechung gilt nach kanadischem Recht und anderen geltenden Gesetzen als gleichbedeutend mit der Beteiligung an dem Bestechungsdelikt und ist im selben Ausmaß strafbar.

7. BEAUFTRAGTE

7.1 In bestimmten Gerichtsbarkeiten können Dritte, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Beauftragte, Berater, Auftragnehmer, Sachverständige und strategische Partner, von Northland mit der Vertretung von Northland oder dem Handeln in ihrem Namen beauftragt werden. Da die geltenden Gesetze nicht unbedingt zwischen von Northland verübten Handlungen und von anderen Personen, die Northland bei ihren Geschäftsaktivitäten unterstützen, verübten Handlungen unterscheiden, werden alle solchen Dritten automatisch zu einem designierten Dritten, für den diese Richtlinie zusätzlich zu jedweden geltenden Gesetzen gilt.

7.2 Alle designierten Dritten sind der Due-Diligence-Prüfung für Drittmittler von Northland zu unterziehen, die vom Compliance-Beauftragten verwaltet wird. Alle von Northland mit der Bereitstellung von Dienstleistungen beauftragten designierten Dritten müssen einen gültigen schriftlichen Vertrag schließen, der vom Compliance-Beauftragten genehmigt wurde. Es darf kein Beratervertrag mit einem designierten Dritten geschlossen werden, bevor die Due-Diligence-Prüfung abgeschlossen und vom Compliance-Beauftragten genehmigt wurde.

- 7.3 Für Beraterverträge, die Erfolgshonorare nach Erhalt einer Genehmigung, einer Lizenz oder einer sonstigen behördlichen Zustimmung vorsehen, ist eine besonders eingehende Prüfung erforderlich, und sie dürfen nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung des Compliance-Beauftragten geschlossen werden.
- 7.4 Bei der Beauftragung von ausländischen designierten Dritten sollten Northland-Vertreter den von der Rechtsabteilung von Northland bereitgestellten Beratervertrag als Mustervertrag verwenden. Falls eine andere Vertragsform verwendet wird, muss diese in jedem Fall von einem Mitglied der Rechtsabteilung von Northland beurteilt und genehmigt werden, um sicherzustellen, dass der Vertrag angemessene Bestimmungen bezüglich ethischen Verhaltens enthält. Sollte sich der potenzielle Beauftragte oder Berater weigern, Northlands Bestimmungen bezüglich ethischen Verhaltens in den geplanten Vertrag aufzunehmen, muss die Sache unverzüglich an den Compliance-Beauftragten gemeldet werden.
- 7.5 Nachdem ein designierter Dritter einen Beratervertrag geschlossen hat, muss der besagte designierte Dritte das/die Trainingsmodul(e) für Dritte zum Thema Bekämpfung von Bestechung und Korruption abschließen und ein schriftliches Abschlusszertifikat unterzeichnen, das von dem/der Compliance-Beauftragten oder seinem/ihrer Beauftragten in den Akten verwahrt wird.
- 7.6 Die ranghöchste Führungskraft des Northland-Unternehmensbereichs, der einen designierten Dritten beauftragt, sorgt dafür, dass der designierte Dritte diese Richtlinie einhält.

8. BEURTEILUNG ETHISCHER RISIKEN BEI INTERNATIONALEN PROJEKTEN

- 8.1 Der/die Compliance-Beauftragte oder dessen/deren Beauftragter muss so bald wie möglich über jedes geplante neue internationale Projekt informiert werden.
- 8.2 Wenn das Projekt in einem Land stattfindet, in dem Northland in den vorangehenden drei Jahren nicht geschäftstätig war, sorgt der/die Compliance-Beauftragte oder sein/ihr Beauftragter dafür, dass eine vorläufige Risikobeurteilung durchgeführt wird, und gibt eine schriftliche zusammenfassende Risikobeurteilung an die Leitung des Investitionsausschusses ab.
- 8.3 Der/die Compliance-Beauftragte oder sein/ihr Beauftragter stellen in Verbindung mit den angemessenen internen Ressourcen einen lokalen Aktionsplan bezüglich jeder internationalen Gerichtsbarkeit auf, in der Northland Geschäftsaktivitäten entwickelt oder tätigt.

9. POLITISCHE SPENDENBEITRÄGE

- 9.1 Geldspenden an Politiker und politische Parteien sind streng verboten.
- 9.2 Es gilt als unzulässig und als Verstoß gegen diese Richtlinie, wenn Northland-Vertreter von irgendeiner Person, andere Mitarbeiter eingeschlossen, verlangen, dass sie Geld an Politiker oder politische Parteien spenden, oder solche Personen diesbezüglich unter Druck setzen.

10. WOHLTÄTIGE SPENDEN, SPONSORING UND UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFT ODER BRANCHE

- 10.1 Wie in der Northland-Richtlinie zur Investition in die Gemeinschaft und Engagement für lokale Gemeinschaften und indigene Völker erwähnt, unterstützt Northland das Leisten von Beiträgen an die Gemeinschaften, in denen das Unternehmen tätig ist, und gestattet angemessene Spenden an Wohltätigkeitsvereine und andere gemeinnützige Einrichtungen und Verbände.
- 10.2 Es müssen alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen werden, um zu prüfen und zu bestätigen, dass jedwede geplante Spende nicht eine illegale Zahlung, ein Bestechungsgeld oder einen Verstoß gegen irgendwelche geltenden Gesetze oder diese Richtlinie darstellt.
- 10.3 Ohne Einschränkung des Vorstehenden sind Spenden an Gemeinschaften nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:
- 10.3.1 Sämtliche solche Spenden müssen mit dieser Richtlinie und der Northland-Richtlinie zur Investition in die Gemeinschaft übereinstimmen.
- 10.3.2 Insofern eine Spende an eine lokale Gemeindeorganisation geleistet wird, die keine eingetragene gemeinnützige Organisation (oder deren Entsprechung) in ihrer Gerichtsbarkeit ist, gilt Folgendes:
- 10.3.2.1 Vor der Zahlung irgendwelcher Spenden muss eine angemessene Due-Diligence-Prüfung abgeschlossen werden, die vom Compliance-Beauftragten koordiniert und zu dessen Zufriedenheit durchgeführt wird.
- 10.3.2.2 Die Organisation muss einen Vertrag in einer vom Compliance-Beauftragten genehmigten Form abschließen, in dem sie sich verpflichtet, den CFPOA, die geltenden Gesetze und jedwede anderen geltenden lokalen Gesetze einzuhalten und insbesondere keine von Northland bereitgestellten Gelder entweder direkt oder indirekt an irgendeinen Amtsträger oder ausländischen Staat weiterzuleiten oder sonst irgendeine Zahlung zu leisten, die als Bestechung oder als Verstoß gegen die geltenden Gesetze betrachtet werden könnte.
- 10.3.2.3 Eine Bestätigung der Einhaltung dieser Richtlinie muss im Register zur Unterstützung der Gemeinschaft geführt werden.
- 10.4 Auf keinen Fall dürfen Zahlungen mit Spendencharakter, gemeinnützige Zahlungen oder Koexistenz-Zahlungen direkt an Einzelpersonen geleistet werden, es sei denn, der Compliance-Beauftragte hat dies gemäß Abschnitt 6.5 dieser Richtlinie genehmigt, und jedwede Geschenke an Einzelpersonen müssen den Abschnitten 6.4 und 6.5 dieser Richtlinie entsprechen.

11. WARNSIGNALE

11.1 Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass Northland-Vertreter Kenntnis von Tatsachen erhalten, die zwar nicht an sich auf eine möglicherweise unzulässige Zahlung hindeuten, jedoch trotzdem Bedenken oder Verdacht hinsichtlich der Angemessenheit einer Zahlung oder der Handlungen irgendeiner Person im Zusammenhang mit den Geschäften von Northland erregen (als „**Warnsignale**“ bezeichnet). Eine nicht vollständige Liste von Warnsignalen ist dieser Richtlinie als Anhang B beigefügt.

12. SCHULUNG

12.1 Northland legt ihre Anforderungen im Hinblick auf Anti-Korruptionstraining auf Basis einer Risikobeurteilung fest, die die speziellen Umstände des Unternehmens berücksichtigt, und setzt solche Trainingsprogramm(e) wie angemessen um. Die Trainingsanforderungen werden anfangs innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie beurteilt und danach in regelmäßigen Abständen neu beurteilt und bei Bedarf aktualisiert. Alle Mitarbeiter müssen ein verpflichtendes Anti-Korruptionstraining abschließen, wie es Northland für angemessen hält. Mitarbeiter, die den „Warnsignal“-Bereichen (wie vorstehend beschrieben) stärker ausgesetzt sind und somit als höhere Risikogruppe gelten, erhalten regelmäßige Auffrischkurse.

13. EINHALTUNG UND DURCHSETZUNG

13.1 Personal

13.1.1 Schriftliche Bestätigung der Einhaltung der Richtlinie

13.1.1.1 Northland holt von allen Mitarbeitern eine jährliche schriftliche Bescheinigung ein, die bestätigt, dass sie die Richtlinie gelesen und verstanden haben und sich zu deren vollständiger Einhaltung verpflichten und dass ihnen keine Verstöße oder mögliche oder vermutete Verstöße gegen die Richtlinie bekannt sind.

13.1.2 Meldeverfahren bei Verstößen gegen die Richtlinie

13.1.2.1 Northland verlässt sich darauf, dass ihre Mitarbeiter jedwede tatsächlichen, möglichen oder vermuteten Verstöße gegen die Richtlinie oder jedwede möglichen „Warnsignale“ (wie vorstehend beschrieben) melden, damit Northland angemessene Maßnahmen ergreifen kann, um etwaige Probleme anzugehen. Alle Northland-Vertreter sind verpflichtet, dem Compliance-Beauftragten jedwede Informationen zu melden, von denen sie im Zusammenhang mit jedweden tatsächlichen, möglichen oder vermuteten Verstößen gegen die Richtlinie oder jedweden möglichen „Warnsignalen“ (wie vorstehend beschrieben) Kenntnis erhalten. Bitte lesen Sie die Whistleblower-Richtlinie von Northland, um nähere Informationen zu den Meldeverfahren zu erhalten, einschließlich

mehrerer verfügbarer Kanäle für das Erstellen einer Meldung, *d. h.* über Ihren Vorgesetzten, die anonyme Melde-Hotline oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sämtliche Meldungen von Verstößen unterliegen Northlands Verpflichtung zum Schutz vor Vergeltung gemäß der Whistleblower-Richtlinie.

- 13.1.2.2 Wie in der Whistleblower-Richtlinie von Northland genauer beschrieben, können Meldungen über die Hotline auf folgenden Wegen erstattet werden:

Mündlich per Telefon:

Gebührenfreie Nummern sind in den folgenden Regionen verfügbar:

+ 1 8336664256 (Nord-, Mittel- und Südamerika)

+ 49 8001811518 (Europa und Asien)

Sicheres Online-Portal:

<https://northlandpower.integrityline.com/>

Per Post:

CONFIDENTIAL

Northland Power Inc.

Attention: Chief Legal Officer

30 St. Clair Avenue West, 12th Floor

Toronto, Ontario, M4V 3A1 Kanada

13.1.3 Keine Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung eines Verstoßes gegen die Richtlinie

- 13.1.3.1 Es werden keine Vergeltungsmaßnahmen gegen irgendeine Person ergriffen oder toleriert, die in gutem Glauben und auf neutrale Weise entweder intern oder an eine Regierungsbehörde Informationen bereitstellt oder an irgendeinem Verfahren im Zusammenhang mit angeblichen Verstößen gegen die Richtlinie teilnimmt.
- 13.1.3.2 Northland sichert und garantiert die Vertraulichkeit der Identität jeder Person, die in gutem Glauben entweder intern oder an eine Regierungsbehörde Informationen bereitstellt oder an irgendeinem Verfahren im Zusammenhang mit angeblichen Verstößen gegen die Richtlinie teilnimmt.

13.1.4 Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Richtlinie

- 13.1.4.1 Verstöße gegen diese Richtlinie werden sehr ernst genommen. Jeder Mitarbeiter, der (i) sich an einem Verstoß gegen die Richtlinie beteiligt, (ii) direkte Kenntnis von möglichen Verstößen gegen die Richtlinie hat und diese nicht meldet, (iii) einen Verstoß autorisiert, (iv) eine Person, die

einen Verstoß begeht, unzureichend oder fahrlässig beaufsichtigt, (v) Nachforschungen bezüglich möglicher Verstöße gegen die Richtlinie behindert oder irreführt, oder (vi) versucht, sich an einem Mitarbeiter zu rächen, der einen mutmaßlichen Verstoß meldet oder an irgendeinem Verfahren im Zusammenhang mit angeblichen Verstößen gegen die Richtlinie teilnimmt, wird Disziplinarmaßnahmen (und möglichen Gerichtsverfahren) bis hin zur Kündigung seines Arbeitsverhältnisses bei Northland unterzogen.

14. Prüfungen und Risikominderungsverfahren

- 14.1 Interne Prüfungen sind regelmäßig durchzuführen, um die Anwendung der Richtlinie zu überwachen und zu gewährleisten, dass sie bei der Bekämpfung von Bestechung und Korruption wirksam ist. Northland identifiziert regelmäßig Bestechungs- und Korruptionsrisiken in ihren Geschäftsabläufen und setzt angemessene risikobasierte Verfahren um, die gezielt der Prävention von Bestechung und Korruption dienen. Alle Mitarbeiter und designierten Dritten werden benachrichtigt, wenn die Richtlinie geändert wird.

15. Wichtige Ansprechpartner

- 15.1 Der Compliance-Beauftragte ist für die Handhabung dieser Richtlinie verantwortlich, einschließlich Training und periodischer Überwachung ihrer Umsetzung. Fragen zu dieser Richtlinie, ihrem Zweck und ihrer Anwendung können und sollten direkt an den Compliance-Beauftragten gerichtet werden.
- 15.2 Falls jedwede Mitarbeiter oder designierte Dritte (i) irgendwelche Fragen zu der Richtlinie (einschließlich der darin erwähnten geltenden Gesetze) haben oder (ii) nicht sicher sind, ob oder wie die Richtlinie in einer gegebenen Situation anwendbar ist, sollten sie sich an Yonni Fushman, Compliance-Beauftragter, unter der E-Mail-Adresse yonni.fushman@northlandpower.com wenden. Für den Fall, dass der Compliance-Beauftragte nicht erreichbar ist, können alle Fragen an Tracy Robillard, stellvertretende Leiterin der Rechtsabteilung bei Northland, unter der E-Mail-Adresse tracy.robillard@northlandpower.com gerichtet werden.

Diese Richtlinie wird jährlich überarbeitet.

Bestätigt durch den Verwaltungsrat am 9. Mai 2023.

Anhang „A“

Allgemeine Richtlinien zu Geschenken an Personen, die keine Amtsträger sind

Laut Definition besteht ein Geschenk, eine Zuwendung oder eine Gefälligkeit aus einem materiellen Gegenstand oder einer Dienstleistung von Wert oder einem Kauf zu einem niedrigeren Preis als dem allgemein verfügbaren Kaufpreis, oder einem Gefallen, der den Mitarbeiter (oder seine Familienmitglieder oder Freunde) in materieller Hinsicht oder über die normalerweise akzeptable und angemessene Gastfreundschaft hinaus bereichert, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Gelder und/oder Kredit oder Service-Rabatte.

Um festzustellen, ob ein Geschenk angemessen ist, sollten Sie sich die folgenden vier wichtigen Fragen stellen:

Ist der Zweck des Geschenks angemessen?	Northland möchte von allen ihren Kunden Aufträge aufgrund der Leistungen, der Qualität und der zuverlässigen und erfolgreichen Projekte des Unternehmens erhalten. Kein Geschenk darf je gegeben werden, um Aufträge oder einen Vorteil bei der Geschäftstätigkeit zu gewinnen oder zu behalten, die Entscheidungen des Beschenkten zu beeinflussen oder Northland einen unfairen Vorteil zu verschaffen.
Könnte der Zweck des Geschenks unangemessen wirken?	Die Art des Geschenks und seiner Übergabe, der Zeitpunkt oder sonstige Faktoren können den Anschein erwecken, dass das Geschenk oder die geschäftliche Gefälligkeit unangemessen ist. Sie müssen stets berücksichtigen, ob eine zumutbare Möglichkeit besteht, dass ein objektiver Beobachter glauben würde, dass das Angebot oder Geschenk gemacht wird, um die Entscheidungen des Beschenkten zu beeinflussen oder Northland einen unfairen Vorteil zu verschaffen.
Verstößt das Geschenk gegen irgendwelche Richtlinien oder Gesetze des Beschenkten?	Korruption ist ein besonderes Problem beim Umgang mit Amtsträgern, da für sie andere und strengere Regeln gelten als für Kunden aus dem Privatsektor. Aus diesem Grund sind Geschenke an Amtsträger mit Ausnahme von autorisierten Mahlzeiten und symbolischen Geschenken gemäß den Vorgaben der Richtlinie verboten.
Verstößt das Geschenk gegen die Richtlinien von Northland?	Bestimmte Geschenke können gegen eine oder mehrere von Northlands internen Richtlinien verstoßen. Bei politischen Spendenbeiträgen und Aktivitäten müssen genaue Angaben gemacht werden. Hinzu kommt, dass Geschenke, die geschmacklos, unanständig oder sexueller Natur sind oder auf sonstige Weise nicht den Werten von Northland entsprechen, nie gegeben werden dürfen.

Generell gilt für Geschenke Folgendes:

- a. Sie dürfen nicht in der unangemessenen Absicht angeboten oder gegeben werden, den Beschenkten dazu zu bewegen, im Gegenzug etwas zu tun, das Northland zugute käme oder etwas nicht zu tun, das Northland zugute käme.

- b. Sie müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihres Werts entweder in Kanada oder dem ausländischen Staat, in dem Geschäfte getätigt werden (je nachdem, welcher Brauch bescheidener ist) angemessen und üblich sein.
- c. Sie dürfen kein Bargeld oder Barwert (d. h. Coupons, Geschenkgutscheine) umfassen.
- d. Sie müssen offen, nicht im Geheimen, gegeben werden, und zwar im Namen von Northland und nicht im Namen des einzelnen Mitarbeiters.
- e. Sie dürfen nie von einer Beschaffenheit oder einem Wert sein oder in einer Situation gegeben werden, der/die für Northland oder den Beschenkten peinlich sein könnte.
- f. Sie dürfen nie an Ehepartner, Angehörige oder Freunde von Northlands Kunden gegeben werden.
- g. Sie müssen von angemessenen Unterlagen und sämtlichen damit verbundenen Auslagen begleitet sein und müssen in den Büchern und Geschäftsunterlagen von Northland mit hinreichendem Detail und gemäß den kanadischen Buchhaltungsrichtlinien und -verfahren verzeichnet sein.

Anhang „B“

Warnsignale

Die folgenden Beispiele sind vielleicht nicht unbedingt echte Fälle von Bestechung oder Schmiergeldern, doch sie sind zumindest „Warnsignale“, die weitere Nachforschungen und eine Benachrichtigung des Compliance-Beauftragten zwecks Beratung auslösen sollten.

- Ein Geschenk (oder eine Bitte um ein Geschenk) an einen bzw. von einem Amtsträger, außer autorisierte Mahlzeiten oder symbolische Geschenke.
- Ein Amtsträger, der Sie auf einen bestimmten Vermittler zusteuert, der im Namen von Northland handeln kann.
- Eine Forderung von einem Amtsträger nach einem kleinen Entgelt für einen „reibungslosen Ablauf“ (z. B. um eine behördliche Genehmigung/Handlung zu beschleunigen).
- Eine Forderung nach einem ungewöhnlich hohen oder zusätzlichen Vermittler- oder Beraterhonorar (das von den Marktpreisen abweicht oder für die geleistete Arbeit überhöht/ungerechtfertigt ist).
- Unnötige Dritte oder mehrere Vermittler, die ähnliche Aufgaben erledigen.
- Forderungen nach Zahlungen an verschiedene Firmen oder über verschiedene Firmen.
- Eine Forderung nach Bargeldzahlungen, Zahlungen an einen Standort, an dem der Empfänger nicht ansässig ist, oder sonstigen komplizierten oder ungewöhnlichen Zahlungsarten.
- Eine Gegenpartei, die Zahlungen an einen Dritten (z. B. an Verwandte und Wohltätigkeitsvereine) verlangt, die nicht im Vertrag oder der Vereinbarung angeführt sind, oder die mehrere Personen und Unternehmen involviert, wobei keine offensichtliche Beziehung zwischen den Rechtsträgern besteht.
- Geschäftstätigkeit in einem Land, wo Northland keine oder nur wenig Erfahrung und Geschäftskontakte hat.
- Ein aktueller Nachrichtenbericht über Zahlungen, Bestechungsgelder oder Schmiergelder bezüglich des ausländischen Staates.
- Gerüchte über unethisches oder verdächtiges Verhalten anderer leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater in dem Land.
- Forderungen nach Erstattung von Ausgaben, die unzureichend dokumentiert sind.
- Forderungen nach ungewöhnlichen Gefälligkeiten für Dritte.
- Ein Angebot ungewöhnlich großzügiger Unternehmensgastfreundschaft oder eine Forderung, dass Northland eine solche Gastfreundschaft bereitstellen sollte, selbst wenn die Forderung als handelsüblich dargestellt wird.
- Forderungen, Zahlungen von einem falschen Konto einzuziehen.
- Eine Weigerung eines Dritten, eine Antikorruptions-Bestimmung in einem Vertrag zu akzeptieren, oder eine Weigerung eines designierten Dritten, die Einhaltung der Richtlinie zu bestätigen.
- Ein Dritter gibt die von Northland oder einem Northland-Vertreter geforderten Informationen nicht vollständig oder zutreffend an.
- Ein/e Dritte/r verlangt, dass seine/ihre Identität nicht offenbart werden darf.
- Transaktionen, bei denen Geld oder Eigentum über einen Berater oder Vertreter übertragen wird, mit dem Ziel, bestimmte behördliche Handlungen oder Genehmigungen zu erhalten oder zu beeinflussen.
- Ein Northland-Vertreter bevorzugt oder fördert einen bestimmten Dienstleister oder Anbieter, obwohl dadurch Northland kein offensichtlicher Nutzen entsteht oder andere Anbieter höherwertige Dienstleistungen bieten.
- Eine Andeutung, dass eine Art von Belohnung im Gegenzug für vergangene oder zukünftige Geschäfte oder behördliche Handlungen oder Nichthandlungen angemessen wäre.

BETREFF: GLOBALE RICHTLINIE ZUR BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

- Geschäfte, bei denen inoffizielle oder nicht verbuchte Zahlungen oder Geschenke als Teil der örtlichen Bräuche und Geschäftspraktiken dargestellt werden.
- Umgang mit einem Dritten, der ein Amtsträger ist oder eine persönliche, familiäre oder geschäftliche Beziehung zu einem Amtsträger hat.